

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungen der Abteilung Weiterbildung und Technologietransfer am Fraunhofer IFAM

Es gelten ausschließlich diese AGB; etwaige AGB der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder eines Dritten werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn diesen AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Anmeldung

Die Anmeldung einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers zu einer Veranstaltung der Abteilung Weiterbildung und Technologietransfer im Fraunhofer IFAM, im Folgenden Veranstalter genannt, kann wahlweise per Post, Fax oder als Scan via E-Mail erfolgen. Der Veranstalter bestätigt die Anmeldung durch schriftliche Bestätigungserklärung. Mit Zugang dieser Bestätigung kommt der Vertrag zustande.

Die Teilnehmeranzahl jeder Veranstaltung ist begrenzt. Wenn mehr Anmeldungen eingehen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wer keinen Teilnehmerplatz bekommt, wird benachrichtigt. Bei zu geringer Teilnehmeranzahl behält sich der Veranstalter vor, die Veranstaltung bis zu sieben (7) Tage vor Veranstaltungsbeginn abzusagen.

Teilnahme- und Prüfungsgebühren

Die Teilnahmegebühr zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Prüfungsgebühren verstehen sich pro Person und Veranstaltung. Die Höhe der Teilnahme- und Prüfungsgebühren entnehmen Sie bitte den Veranstaltungsbeschreibungen in Form von Veranstaltungsflyern oder Kursprogrammen und/oder der Webseite im Internet.

Nicht eingeschlossen sind die Kosten für Anreise und Übernachtungen.

Prüfung

Bei Veranstaltungen, in denen eine oder mehrere Prüfungen abgelegt werden müssen, können die Lehrgangsrichtlinien sowie die jeweils gültige Prüfungsordnung auf Nachfrage beim Veranstalter eingesehen werden. Die angegebene Prüfungsgebühr beinhaltet die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen, die Abnahme der Prüfung, deren einmalige Korrektur und die Erstellung des zugehörigen Zeugnisses/Zertifikates. Bei Nichtbestehen der abgelegten Prüfung wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

Besteht die Teilnehmerin/der Teilnehmer einen Teil der (schriftlichen/mündlichen/praktischen) Prüfung nicht, hat sie/er einen kostenlosen Wiederholungsversuch an einem bereits im Vorhinein feststehenden Prüfungstermin einer anderen Veranstaltung. Bei einem erneuten Nichtbestehen eines Teils der Prüfung oder der gesamten Prüfung, muss die Teilnehmerin/der Teilnehmer für eine weitere Prüfung erneut eine Prüfungsgebühr zahlen. Sofern im Fall von Satz 4 der Teilnehmerin/dem Teilnehmer noch ein kostenloser Wiederholungsversuch zusteht, aber die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Termin nicht wahrnehmen kann und die Prüfungskommission eigens deswegen zu einem erneuten Termin zur Prüfungsabnahme einberufen werden muss, fällt für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine erneute Prüfungsgebühr an.

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Veranstaltung sind bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Interessentinnen und Interessenten, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können als Gasthörer am Lehrgang teilnehmen und die Prüfung in Anlehnung an die gültige Prüfungsordnung ablegen. In diesen Fällen wird bei erfolgreichem Bestehen eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

Bezahlung

Die Teilnahme- und Prüfungsgebühren werden nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen und Vorkasse verlangt werden; auch Teilzahlungsvereinbarungen sind möglich.

Wird die Rechnung ganz oder teilweise nicht beglichen, ist der Veranstalter berechtigt, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung bereits gezahlter Teilnahme- und Prüfungsgebühren - z. B. bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer - besteht nicht, es sei denn, die/der bereits angemeldete Teilnehmerin/Teilnehmer stellt eine Ersatzperson, die an dem Kurs an ihrer/seiner Stelle teilnehmen möchte, dafür die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die (gegebenenfalls noch anstehende) Teilnahmegebühr entrichtet.

In dem Fall, dass die Veranstaltung seitens des Veranstalters abgesagt wird, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der gesamten Teilnahmegebühr. Sofern die Veranstaltung wegen Erkrankung des Referenten und mangels Ersatzperson während ihrer Durchführung abgesagt werden muss, besteht ein Erstattungsanspruch der Teilnehmerin/des Teilnehmers auf die Teilnahmegebühr nur dann, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer kein Interesse an dem bis dahin besuchten Veranstaltungsteil hat. Sofern eine Prüfungsgebühr bezahlt werden musste und die Prüfung aus den Gründen des vorherigen Satzes nicht abgelegt werden konnte, wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer die volle Prüfungsgebühr erstattet.

Stornierung

Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens fünf (5) Tagen:

Die Stornierung der Teilnahme an einer Veranstaltung mit einer Dauer von mindestens (5) Tagen ist vier (4) Wochen vor Veranstaltungsbeginn gegen eine Stornogebühr in Höhe von 15 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich, bei sieben (7) Tagen vor Veranstaltungsbeginn gegen eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt ist gegen eine Stornogebühr von 100 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich. Für die Fristberechnung ist das Datum des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter maßgeblich. Satz 1 und 2 gelten nicht, a) sofern die Stornogebühr den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, b) sofern die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nachweisen kann, dass durch Stornierung überhaupt kein Schaden oder eine Wertminderung entstanden ist bzw. diese deutlich niedriger ist als die Stornogebühr. In diesen Fällen fällt nur der tatsächliche Schaden/die tatsächliche Wertminderung als Gebühr an.

Die Stornogebühr fällt nicht an, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Ersatzperson stellt, die an der Veranstaltung teilnehmen möchte, dafür die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die erforderliche Teilnahmegebühr entrichtet. Bis zur Ummeldung bleibt die/der ursprünglich angemeldete Teilnehmerin/Teilnehmer Vertragspartnerin/Vertragspartner.

Veranstaltungen mit einer Dauer von weniger als fünf (5) Tagen:

Die Stornierung der Teilnahme an einer Veranstaltung mit einer Dauer von weniger als fünf (5) Tagen ist bei sieben (7) Tagen vor Veranstaltungsbeginn nur gegen eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt ist gegen eine Stornogebühr in Höhe von 100% der ursprünglich angefallenen Teilnahmegebühr möglich. Für die Fristberechnung ist das Datum des Zugangs der schriftlichen Erklärung beim Veranstalter maßgeblich. Satz 1 und 2 gelten nicht, a) sofern die Stornogebühr den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, b) sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer nachweisen kann, dass durch ihre/seine Stornierung überhaupt kein Schaden oder eine Wertminderung entstanden ist bzw. diese deutlich niedriger ist als die Stornogebühr. In diesen Fällen fällt nur der tatsächliche Schaden/die tatsächliche Wertminderung als Gebühr an.

Die Stornogebühr fällt nicht an, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Ersatzperson stellt, die an der Veranstaltung teilnehmen möchte, dafür die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die erforderliche Teilnahmegebühr entrichtet. Bis zur Ummeldung bleibt die/der ursprünglich angemeldete Teilnehmerin/Teilnehmer Vertragspartnerin/Vertragspartner.

Sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer Verbraucherin/Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, steht ihr/ihm zusätzlich das Widerrufsrecht nach § 312 d BGB zu, das im Fall einer Anmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem Recht der Stornierung vorrangig ist.

Urheberrecht

Die ausgegebenen Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung - außer zum persönlichen Gebrauch - sowie jede Form der Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist untersagt.

Bild- und Tonaufnahmen während der Veranstaltungen sind untersagt.